



Berufsfachschulbesuch an liechtensteinischen Feiertagen

Folgende gesetzlichen Feiertage sind den Sonntagen gleichzustellen.

Gesetzliche Feiertage

Neujahr (1.1.)
Dreikönig (6.1.)
Ostermontag
Tag der Arbeit (1.5.)
Christi Himmelfahrt
Pfingstmontag
Fronleichnam

Staatsfeiertag (15.8.)
Maria Geburt (8.9.)
Allerheiligen (1.11.)
Maria Empfängnis (8.12.)
Weihnachten (25.12.)
St. Stephanstag (26.12.)

Nichtgesetzliche Feiertage

Lichtmess (2.2.)
Josefitag (19.3.)
Karfreitag
Heilig Abend (24.12.)
Silvester (31.12.)

Feiertagsarbeit

An den gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen darf in Betrieben nur mit einer Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft gearbeitet werden. Es ist ein Lohnzuschlag von 100% zu zahlen.

Werden Lernende für Sonntags-/Feiertags- oder Nachtarbeit eingesetzt, sind die gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsgesetz und deren Verordnungen) einzuhalten.

Gesamtarbeitsvertragliche Abmachungen zwischen den Sektionen der Wirtschaftskammer Liechtenstein und dem Liechtensteinischen Arbeitnehmerverband über die Bezahlung der Feiertage sind zu beachten. Bei Lehrverhältnissen im Monatslohn sind die Feiertage grundsätzlich bezahlt.

Berufsfachschulbesuch

Nachdem unsere Lernenden schweizerische Berufsfachschulen besuchen, haben sie sich nach deren Stundenplänen zu richten. Andererseits kann die lernende Person aus rechtlichen Gründen nicht verpflichtet werden, an liechtensteinischen Feiertagen die Berufsfachschule zu besuchen. Es wirkt sich aber in der Schule störend aus, wenn Lernende an diesen Feiertagen dem Unterricht fernbleiben. Um die lernende Person zu einem Berufsfachschulbesuch an einem liechtensteinischen Feiertag motivieren zu können, empfehlen wir, diesen Schulbesuch mit einem freien Tag zu kompensieren.

Am 1. Mai, an Fronleichnam und am Staatsfeiertag sind die Lernenden gemäss Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 1975 vom Berufsfachschulunterricht befreit. Eine freiwillige Teilnahme auch an diesen Feiertagen ist selbstverständlich sehr erwünscht.